

Laibacher Zeitung.

N^o. 94.

Donnerstag am 25. April

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einschalten.

Nemtllicher Theil.

Am 24. April 1850 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLVI. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 143. Den Erlaß des k. k. Finanzministers vom 22. April 1850, wodurch der Zeitpunkt, von welchem an das a. h. Patent vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Anwendung zu treten hat, vom 1. auf den 15. Mai 1850 erstreckt wird.

Außerdem wird am 24. April 1850 das am 25. Februar 1850 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienene XXII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes nunmehr auch in der italienisch-deutschen Doppel-Ausgabe ausgegeben und versendet werden.

Nr. 50. Das kaiserliche Patent vom 9. Februar 1850, wodurch an die Stelle des ersten Theiles des a. h. Stempel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840, des im Großherzogthume Krakau gültigen Stempelgesetze vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaren ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wien, den 23. April 1850.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Se. Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. v. M., Nr. 1355, den Oberlieutenant Entner und Prieger von Hohenlohe Infanterie, welche sich bei dem Kriegszuge ins Römische, namentlich vor Bologna und Ancona, durch Muth und Entschlossenheit besonders hervorgethan haben, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J., über den allerunterthänigsten Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes, den Franz M o t h zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität zu Wien, und den Dr. Wilhelm M a t k a zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität zu Prag zu ernennen geruhet.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat den Assistenten des Triester Seesaniäts-Magistrates, Aristodem Sereue, und den Ministerial-Concepts-Adjuncten, Dr. A l b e r, zu Concipisten; den Secretär des Triester Landgerichts, Johann Z e n a r i, zum Secretär, und den Official des Triester Subnial-Rechnungs-Departements, Franz R i t t e r, zum Vice-Secretär bei der Central-Gesamtheit in Triest ernannt.

Das Finanz-Ministerium hat die erledigte Ober-Einnehmerstelle bei dem Wiener Hauptzollamte, dem Ober-Einnehmer bei der Cameralbezirks- und Tabakfabriken-Directionscasse, Benzel Rejebse, verliehen.

Allerunterthänigster Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes, Grafen Thun,

über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Die versammelten Bischöfe haben angezeigt, daß sie die Provinzialconcilien wieder ins Leben zu rufen gedenken, und ihre Absicht angedeutet, die Diöcesan-Synoden unter gewissen Bedingungen zu erneuern. Die österreichische Regierung hat die Abhaltung von Provinzialconcilien und Diöcesan-Synoden niemals verboten; um so weniger könnte sie gegenwärtig hindern, daß diese Versammlungen unter den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Bedingungen wieder Statt finden. Es ist sonach in dieser Beziehung kein Anlaß zu einer gesetzlichen Anordnung vorhanden; die Regierung Eurer Majestät hat jedoch Grund zu wünschen, und ein Recht zu erwarten, daß die Bestimmungen, nach welchen die Einberufung geschehen soll, ihr bekannt gegeben, und daß die Anordnungen, welche von dem Provinzialconcilium oder auf der Diöcesan-Synode getroffen werden, den Regierungsbehörden in so weit, und in derselben Weise, wie die bischöflichen Erlässe mitgetheilt werden.

Geruhen Euer Majestät zu genehmigen, daß die Erwartung in der Erledigung der bischöflichen Eingaben ausgesprochen werde.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr in Oesterreich Hemmungen, in Folge deren sie thatsächlich beinahe aufgehoben wurde. Die Gränzlinie ihrer Zuständigkeit wurde in der Unterscheidung rein geistlicher Angelegenheiten im Gegensatz zu rein bürgerlichen oder gemischten gesucht.

Da aber alle Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung in dem Maße ihrer Wichtigkeit auch eine Rückwirkung auf das Staatsleben äußern, so mußte durch jene Unterscheidung die Competenz der geistlichen Gerichte fast gänzlich verschwinden. So wurde die Disciplinargewalt über die Diener der Kirche fast ganz der gemeinschaftlichen Amtshandlung weltlicher und geistlicher Behörden zugewiesen.

Mit den Kirchenstrafen verband die ältere Gesetzgebung bürgerliche Nachtheile. Hievon nahm man Veranlassung, die Verhängung von Kirchenstrafen von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig zu machen, und an dieser Beschränkung wurde auch dann festgehalten, als die Gesetze, welche mit den Kirchenstrafen bürgerliche Folgen verknüpften, außer Kraft gesetzt waren.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 16. Juni erklärt, daß, wenn die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern solle, sie auch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder in die Uebung ihres Rechtes eintreten müsse, und sich über die Stellung, welche sie in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, in folgender Weise ausgesprochen: „Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder Kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchem obliegen, nicht erfüllt, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, Theil zu nehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem er-

haltenen Auftrage zuwider handelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschafts-Versaffung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segensreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugniß verzichten, welche ihr mit jeder gesellschaftlichen Gesellschaft gemein sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten verlegen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dieß geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder minder von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnißes betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht bloß in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinde fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben.“

„Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren, oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die Staatsgewalt zur Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre Hilfe nöthigen Falles nicht versagen werde.“

Der treuehorsaamste Ministerrath ist des ehrfurchtsvollen Erachtens, daß auch in diesen Beziehungen die bisherige Gesetzgebung nicht länger haltbar sey. Wohl ist es sehr wünschenswerth, daß die Kirche und die Staatsgewalt in ihrer Amtshandlung nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen. Auch im Familienleben begibt sich aber Vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner Entscheidung nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben. Dasselbe gilt von der Kirche. Ohne mit dem §. 2 des allerhöchsten Patentes in Widerspruch zu gerathen, kann der Kirche nicht länger verwehrt werden, sich selbstständig der Strafgewalt zu bedienen, die sie aus der ihr inwohnenden Macht zu schöpfen, und ohne Anwendung äußeren Zwanges zu üben vermag. Wenn sie aber ihre Erkenntnisse durch äußere Zwangsmittel vollzogen wissen will, so darf die Staatsgewalt ihr den weltlichen Arm nicht leihen, ohne Bürgschaft zu haben für den gerechten Vorgang der geistlichen Gerichte. Die versammelten Bischöfe bemerken hierüber: „Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen, in ihren Diöcesen aber die Entwicklung des dießfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vielfältige

Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt worden sey, so würden alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen näherbestimmungen zu erzielen." Die Regierung Eurer Majestät muß wünschen, daß diese Einleitungen so sehr, als es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt und die Ergebnisse ihr mitgetheilt werden. Vorläufig muß sie sich aber vorbehalten, wofür die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, in die Untersuchungsacten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankömmt, vollkommen entsprechend sey. Je mehr Freiheit aber der Kirche gewährt ist, in dem Gebrauche ihrer eigenen Macht, desto wichtiger ist es für den Staat, daß diese Macht nicht Händen anvertraut werde, die sie in einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Weise mißbrauchen. In so fern ein solcher Mißbrauch die Natur eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, verfällt der Schuldige dem weltlichen Strafgerichte. Allein dem Diener der Kirche sind Befugnisse eingeräumt, durch deren Mißbrauch er, auch ohne eben den Strafgesetzen zu verfallen, dem Staate gefährlich werden kann, und keine Regierung darf solchen Mißbrauch dulden, ohne der Pflicht untreu zu werden, die ihr als Hüterin der Ordnung obliegt.

Die versammelten Bischöfe haben im Geiste der Kirche, welche sie vertreten, es ausgesprochen, daß geistlicher Aemter und Pfründen nur Solche würdig seyen, welche geeignet sind, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel vorzuleuchten. Die Regierung Eurer Majestät glaubt darauf vertrauen zu dürfen, daß die Vorsteher der katholischen Kirche diesen Grundsatz sowohl bei Candidaten von geistlichen Aemtern, als auch bei schon angestellten Geistlichen durchführen, und jederzeit die Hand bieten werden, um Geistliche, welche ihren heiligen Wirkungskreis auf eine dem Staate gefährliche Weise mißbrauchen, unschädlich zu machen. Unter dieser Voraussetzung glaubt sie es durch die der katholischen Kirche schuldige Achtung geboten, daß, wenn solche traurige Fälle sich ereignen, stets zunächst im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, oder beziehungsweise mit dem päpstlichen Stuhle gegen die Pflichtvergessenen vorgegangen werde.

Geruchen Euer Majestät demgemäß allergnädigst anzuordnen, daß, wenn ein Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte sich der Regierung als nothwendig darstellt, die weltlichen Behörden sich deßhalb vorerst mit seinem kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die bischöfliche Versammlung hat es mit Recht für angemessen erkannt, daß, wenn ein Geistlicher von den weltlichen Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, der Bischof in die Möglichkeit versetzt werde, bevor er eine geistliche Strafe verhängt, den Grad der Schuld, welche der Verurtheilte der Kirche gegenüber auf sich geladen, selbstständig zu beurtheilen. Daß er zu dem Ende vor Vollzug der Strafe von der Beurtheilung in Kenntniß gesetzt werde, ist bereits durch die bestehenden Gesetze angeordnet. Die versammelten Bischöfe haben den Wunsch ausgedrückt, daß auch die Mittheilung der Verhandlungs-Acten, wenn sie verlangt wird, nicht verweigert werde. Euer Majestät dürfen sich bewogen finden, allergnädigst zu genehmigen, daß diese Mittheilung der Acten, obgleich sie auch bisher nicht verweigert wurde, den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Die Gegenstände, welche ihre gemeinsame Erledigung in der anliegenden Verordnung finden, sind insgesammt solche, hinsichtlich welcher es sich nur um Beseitigung der durch die bisherige Gesetzgebung aufgerichteten Schranken handelt.

Die anderen gegenwärtig zu erledigenden Punkte der bischöflichen Eingaben verlangen abgesondert behandelt zu werden. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlaubt sich die Unterrichtsfrage einem eigenen

allerunterthänigsten Vortrage vorzubehalten, über die übrigen Gegenstände aber Nachstehendes zu bemerken:

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 30. Mai v. J. erklärt: „daß sie alle Rechte ehren, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Dieser Erklärung gestreu sollen sie auch dem landesfürstlichen Rechte, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ihre Anerkennung; doch halten sie dafür, daß dieß Recht als ein rein persönliches müsse betrachtet werden, und glauben durch die politischen Verhältnisse sich aufgefordert, die ehrfurchtsvolle, doch dringende Bitte zu stellen: Euer Majestät wolle Sich bereit erklären, daß erwähnte Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen.“

Unstreitig ist dieß wichtige Recht von dem persönlichen Verhältnisse abhängig, in welchem der katholische Landesfürst zur katholischen Kirche steht; denn einem nichtkatholischen Landesfürsten ist es niemals und nirgends zuerkannt worden. Auch liegt es am Tage, daß es zu zweckmäßiger Uebung desselben von großem Nutzen sey, sich des Rathes von Bischöfen zu bedienen, und daß die Bischöfe der Kirchenprovinz, wo das Bisthum erledigt ist, mit den zu beachtenden Verhältnissen in der Regel am besten bekannt seyen. Euer Majestät dürften sich daher bewogen finden, dem Ausschusse der bischöflichen Versammlung in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung ertheilen zu lassen.

Ueber die Form, in welcher diese Ernennungen künftig zu geschehen haben, stellen sich nähere Bestimmungen als wünschenswerth dar. Dieß gilt auch von den Rechten, welche dem Landesfürsten in Betreff der Besetzung anderer kirchlichen Aemter und Pfründen zustehen. Euer Majestät dürften daher anzuordnen geruhen, daß über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung eingeleitet und, in so weit es erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werde.

Dieses Einvernehmen dürfte sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, welcher der Regierung Eurer Majestät gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen, zu welchen nicht Euer Majestät ernennen, Männer ferne zu halten, deren Wirksamkeit der bürgerlichen Ordnung Gefahr drohen würde.

Ueber die Befähigung zu Domherrnstellen haben die versammelten Bischöfe erklärt: „Damit die Dom-Capitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, sey es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Sie erkennen daher die Heilsamkeit der bestehenden Anordnung, in Folge derer zu Erlangung von Domherrnstellen eine zehnjährige kirchliche Dienstleistung erforderlich ist, und versprechen die nöthigen Einleitungen zu treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen.“ Der Regierung Eurer Majestät kann es nur wünschenswerth seyn, daß eine Verfügung, durch welche man dem Verdienste und der Erfahrung den Vorzug zu sichern strebte, die kirchliche Anerkennung erhalte.

In demselben Geiste haben die versammelten Bischöfe sich dahin geäußert: „Die katholische Kirche sey stets von dem Grundsatz ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sey; sie wünschen daher und werden dahin wirken, daß auch jene Domherrnstellen, zu deren Erlangung noch adelige Abstammung gefordert wird, an den Würdigsten, ohne Rücksicht auf seine Geburt, verliehen werden; doch

solle dieß auf gesetzlichem Wege, und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen.“

Sie fügen hinzu: „Nicht nur um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmähliche Erlöschen der Domicillar-Canonicate in den Wahlcapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch, um der Wahl größere Würde zu geben und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitan-Sitze fester zu knüpfen, stelle es sich als wünschenswerth dar, daß die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhalten. Um die Wähler auf eine größere Zahl, — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmäßig seyn, einer entsprechenden Zahl von Ehrenherren das Wahlrecht zu verleihen.“

Der Regierung Eurer Majestät kann es nur willkommen seyn, wenn ein Grundsatz, an welchen sie bei Verleihung von Staatsämtern stets festhalten wird, auch in Bezug auf kirchliche Würden volle Geltung erlangt. Auch die Bestimmungen, welche die versammelten Bischöfe bei der Wahl der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz eingeführt zu sehen wünschen, erscheinen als vollkommen zweckmäßig.

Geruchen Euer Majestät allergnädigst zu genehmigen, daß den Bischöfen zur Durchführung dieser Bestimmungen die kräftigste Unterstützung der Regierung, in so weit sie dazu mitzuwirken berufen ist, zugesichert werde.

(Schluß folgt.)

Politische Nachrichten. O e s t e r r e i c h.

Kraiburg, 23. April.

|| Gestern in der Nacht starb an der Lungensucht der allgeschätzte Herr Dechant Joseph Dagarin, ehemaliger k. k. Professor der Religionslehre und Erziehungskunde am Lyceum in Laibach. Der Verbliebene gehörte unstreitig zu den ausgezeichnetesten Männern unseres Vaterlandes, und seine tiefe wissenschaftliche Bildung, sowie seine Herzensgüte, verschafften ihm in allen Kreisen verdiente Hochachtung. *)

Marburg, 23. April.

Dr. P. In flüchtigen Zügen bemerkten vor zwei Monaten einige Blätter, daß zu Hallstadt im Salzkammergute eine plötzliche Ueberschwemmung den Markt in Gefahr gebracht habe, als Opfer der üngelosen Gewässer vielleicht theilweise in den See hinabgerissen zu werden. Wir geben das Ereigniß aus der Mittheilung eines Augenzeugen.

Der Schnee hatte sich im December 1849 und im Jänner 1850 in schweren Massen an den Bergen aufgelagert, deren Abhänge die schmale, steil abfallende Schlucht bilden, in der vom Wildbache umbrauset der Rudolphsturm, die Berghäuser, Soolenstuben, kurz der zu Tag liegende Theil des Hallstädter Salzwerkes sich befinden. Ende Jänner trat plötzlich Thauwetter, von unaufhörlichen Regengüssen begleitet, ein, schmolz die Schneeschichten ober dem Mühlbache und rückte selbe den hohen Halden von taubem Gesteine, welches als Häuer auswerk seit Jahren aus den Stollen gefördert und gegen den Bach abgestürzt wird, näher. So bereitete sich eine riesige Erd- und Schneelavine vor, welche am 2. Februar früh 7 Uhr mit Donnergetöse in das schmale Bett des Mühlbaches stürzte, das Wasser desselben hoch aufstaute, erst einen breiten, schweren Damm von Letten, Schnee und Gerölle bildete, dann selben mit Ungestüm durchbrach, und seine Trümmer unter Toben und Brausen einer schaurigen trüben Fluth in die Tiefe der Mühlbach-Kaskade niedergoß. All dieß war das Werk weniger Minuten. Keine Seele dachte am friedlichen Feiertags-Morgen in der Hallstadt an eine Zerstörung, die von Oben kommen sollte; da krachte und tobte es hoch über dem Orte, und von der Felsenmühle herab entlud sich ein ohrbetäu-

*) Es wäre uns sehr erwünscht, wenn wir eine biographische Schilderung über das segensreiche Wirken dieses Mannes veröffentlichen könnten, und stellen das diesfällige, freundschaftliche Ansuchen an alle Freunde des Dahingegangenen, um gütige Beiträge.

bendes, sinneverwirrendes Chaos von dunklen Erd- und Wassermassen, gohr in der gewöhnlichen Bachmündung augenblicklich vom See bis zur gewölbten Brücke, die zur Pfarrkirche hinaufführt, strömte kochend und brodelnd unter und über dieselbe, füllte Keller- und Erdgeschos aller benachbarten Häuser, und riß Schweine, Ziegen, Geflügel und Hausgeräthe mit sich fort in den dunklen, wild aufgeregten See. Das sonst jugendlich zarte Bächlein nahm als wüster Strom die ganze Weite vom Pfarrhof-Schwibbogen bis zum See neben Täubler's Gasthof ein.

Zwei Kinder wurden aus der ebenerdigen Stube eines gewissen Elmer nur mit Lebensgefahr gerettet. Das ganze Warenlager des Krämers Rogler war in wenig Minuten zerstört, und Seidenzeuge und Süßfrüchte, Regenschirme und Oelflaschen rollte das zügellose Element ohne Mitleid aus dem friedlichen Hause des emigen Gewerbmannes, der ohne Rath und Hilfe in den Strom der Verwüstung starb. Herr Rogler, der mit Hintansetzung seines eigenen Lebens Elmers Kinder dem Tode entriß, konnte nach seinem menschenfreundlichen Wagnisse die längste Zeit durch Schutt und Gerölle nicht in sein eigenes Haus zurück. Löcker's chirurgische Offizin war ganz unter Wasser gesetzt, das bei den Fenstern hinein und bei den weggedrückten Thüren hinausströmte. Ein Glück, daß dieß Ereigniß am hellen Morgen Statt fand, und so durch die beispiellose Anstrengung der minder Gefährdeten wenigstens kein Menschenleben zu beklagen ist. Statt Hauptgottesdienst, Wachweih und Umgang um die Kirche nach väterlicher Sitte, beschäftigte das Retten der Habseligkeiten, das Begräumen von Schutt und Betten, das Ausbessern von beschädigten Wohnungen die guten Hallstädter an diesem Schreckenstage.

— Wien, 22. April. In wohlunterrichteten Kreisen erzählt man sich, es seyen die verschiedenen Festungscommanden ermächtigt worden, allen Theilnehmern der jüngsten Aufstände in Wien und Ungarn, deren Strafzeit noch länger als ein, nicht aber über fünf Jahre zu währen hätte, — zu bedeuten, daß es ihnen gestattet sey, falls sie auswandern wollten, im Gnadenwege um die Erlaubniß dazu nachzusuchen.

— Noch in diesem Jahre werden in Italien folgende Eisenbahnstrecken in Bauangriff genommen werden: von Verona nach Mantua, von Mestre nach Treviso, von Mantua bis zum Po, von Treviglio bis Crema.

— Die Bankcommission hat Samstag den 20. d. M. ihre Berathungen beendet, und es erübrigt ihr nur die Redaction des an die Ministerien zu erhaltenden Berichtes; allein ehe sie hiezu schreitet, findet noch eine Conferenz zwischen dem engeren Ausschusse derselben und einem Comité der Bankdirection Statt, wodurch sich der Schluß der Commission um einige Tage verzögern dürfte.

Mailand, 21. April.

C. A. Gestern erschien endlich an den Straßen das vielbesprochene freiwillige Anlehen, welches zur Tilgung der Tresorschulden bestimmt ist, und mit dem Erlaß des General-Gouverneurs, Feldmarschall Graf Radetzky, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde. Die Summe beträgt 120 Millionen, da diese Vermehrung durch die so große Degeneration der Tresorschulden, und den großartigen Eisenbahnbauten, die im Lande vorgenommen werden sollen, nöthig gemacht wurde. Die Regierung schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß die Einwohner des Landes, auf deren allgemeinen Wunsch, das den Verkehr so hemmende Papiergeld getilgt zu sehen, das Anlehen beschloßen wurde, sich bereitwillig unterzeichnen werden, damit dieselbe sich nicht in die unangenehme Lage versetzt sehe, es in ein Zwangsanlehen zu verwandeln und zu andern energischen Maßregeln schreiten zu müssen. Es werden bei den betreffenden Aemtern gedruckte Formulare ausgegeben, in welchen die Unterzeichner die Summe, für welche sie sich verpflichten, einschreiben sollen, jedoch darf diese nicht unter 100 Zwanzigern seyn, und zugleich muß als Caution der zehnte Theil derselben erlegt, die dem Staate anheimfällt, falls die Zahlung, die in zehn Raten vertheilt ist,

nicht völlig geleistet würde. Die Unterzeichner erhalten nach erfolgter Einzahlung eine fünfprocentige Certificate des lombardisch-venetianischen Monte; die Interessen sollen in klingender Münze ausgezahlt werden. Die Hälfte des Betrages darf in Tresorscheinen gegeben werden, jedoch wer ihn ganz in Silber liefert, erhält eine Begünstigung von 5%. Wer für 500,000 Zwanziger zeichnet, erhält eine Provision von 1/2%. Den Eindruck den die neue Kundmachung auf das Publicum machte, vermag ich noch nicht zu schildern, er scheint jedoch nicht ungünstig zu seyn.

Eine Kundmachung der Statthalterei bestimmt die Stunden, zu welchen die Stadthore geöffnet und geschlossen werden sollen, und verfügt, daß Niemand zur Nachtzeit ohne eine Legitimationskarte, die von dem Statthalter selbst, oder seinem Delegirten unterschrieben sey, ein- und ausgelassen werde.

Der Kriegsminister Graf Giulay, reiste am 18. d. M. wieder ab und begab sich nach Como, um vor seiner Rückreise nach der Hauptstadt noch die anderen Plätze des Königreiches zu besuchen.

In meinem letzten Berichte schrieb ich Ihnen von der bedrängten Lage, in welcher sich die Professoren des Orchesters und die Arbeiter, die bei dem k. k. Theater angestellt waren, nach ihrer dermaligen Entlassung befinden, und von den Concerten, die sie, um sich eine theilweise Entschädigung zu verschaffen, in einem anderen Theater auf eigene Rechnung gaben. Die Sache gab viel zu reden, und die meisten Tagesblätter beschäftigten sich in der letzten Zeit mit der Frage, ob mit dem Eigenthumsrechte der beiden k. k. Theater auch die Verpflichtung verbunden sey, in dieselben stets zur Unterhaltung des Publicums und zur Beförderung der schönen Künste, melodramatische und Ballet-Vorstellungen zu geben, welche Verpflichtung in der officiellen Zeitung entschieden in Abrede gestellt wird. Nun entschuldigt sich auch der Impresario, der in manchen Blättern wegen besagter Entlassung des Orchesters viele Angriffe zu erleiden hatte, in einer öffentlichen Erklärung damit, daß die Beschuldigung unwahr sey, da diejenigen, die ihn ihres Unglücks wegen anklagen, es selber herbeigeführt haben, da sie ihre Forderungen zu hoch spannten, und es ihm nicht möglich war, anders zu handeln, weil die Regierung diesmal den gewöhnlichen Beitrag von 84,000 Zw. für die Frühlings-Saison verweigert hat und auf die theatralische Einnahme bei der gänzlichen Theilnahmlosigkeit des Publicums wenig oder gar nicht zu rechnen ist.

In einer gestern erschienenen Veröffentlichung wurde jedoch bekannt gegeben, daß die musikalischen Vorstellungen in dem kleineren der beiden k. k. Theater in Bälde wieder beginnen werden.

Deutschland.

Stuttgart, 16. April. Plötzlich ist Befehl gekommen, die Bürgerwehr zu reorganisiren. Innerhalb vier Wochen muß die Organisation in Stuttgart vollzogen seyn. Heute hielt der Landesoberst der Bürgerwehr große Musterung über die hiesige Bürgerwehr und erklärte es in einer Ansprache an dieselbe für ihre höchste Aufgabe, eine Leibwache des Königs zu seyn und seine Person nöthigenfalls mit ihren Leichen zu decken.

Von der Eider, 17. April. Ich kann Ihnen mittheilen, schreibt man der »Spener'schen Zeitung«, daß der nach Kopenhagen geschickte Graf Ranzau bereits von dort her geschrieben hat, und zwar im Wesentlichen des Inhalts, daß man in Kopenhagen die drei abgesandten Vermittler oder Vertrauensmänner empfangen werde. Man hört indeß nicht, daß seine Nachricht recht bestimmter Natur gewesen wäre; es soll sogar manches etwas sehr problematisch gelautet haben. In Folge dessen sind am heutigen Tage die drei Unterhändler wirklich nach Kopenhagen gereist.

Rußland.

Von der russischen Gränze, 13. April. Aus Warschau berichtet man nach Privatmittheilungen wieder von mehreren Verhaftungen junger Leute vom Civil und Militär in der Stadt selbst und auch in der Provinz — man soll einer schon längere Zeit bestehenden geheimen Verbindung, bei der Russen

und Polen theilhaftig sind, auf die Spur gekommen seyn. In Folge der der russischen Regierung mitgetheilten Papiere Bakunin's werden Nachsuchungen nach compromittirten Personen, besonders einem gewissen Zych.... gemacht. — Aus der Incognito-Ankunft des Fürsten Bestuzzew, Generaladjutanten des Kaisers, der über die Marschfähigkeit und den Bestand des Armeecorps unmittelbar nach Petersburg berichtet, ist hier nun das Gerücht laut verbreitet, daß die russische Armee wohl in ganz kurzer Zeit ihren Ausmarsch antreten würde, um in Deutschland und allenfalls Frankreich den Status quo aufrecht zu erhalten und alle demokratischen Neuerungen zu unterdrücken. — Der im vorigen Jahre erlassene Ukas vom 16. Mai, nach welchem auch dem polnischen Adel verboten ist, einen Bart zu tragen, ist neuerdings wieder in Anregung gebracht, und die Boits und Magistrate haben darüber zu berichten. Das Motiv zu diesem sonderbaren Ukas ist allerdings ein altes russisches Gesetz, welches dem Uniformtragenden oder hierzu Berechtigten das Tragen des Bartes streng untersagt. Da nun der polnische Adel das Recht, Uniform zu tragen, besitzt, so darf er folglich keinen Bart haben. — Das Gesetz, welches auf die briefliche Mittheilung politischer, Rußland tangirender Nachrichten 50 Rubel Strafe bestimmt, dürfte wohl erklärlich machen, warum wir so wenig von der Gränze erfahren?

Neues und Neuestes.

— Wien, 24. April. Die mit Rußland angeknüpften Unterhandlungen wegen Anschlusses der Telegraphenlinie an mehreren Gränzpuncten sollen dem Abschlusse nahe seyn, und die gewünschte Verbindung erzwengt haben.

— Die Arretirung eines Betrunknen in der Josephstadt veranlaßte gestern einen ungewöhnlich starken Zusammenlauf von Menschen, wobei mehrere Straßenjungen den Versuch machten, eine Kagenmusik anzustimmen.

— Sonntag Nachts rotteten sich vor dem Arrestgebäude der Gumpendorferlinie eine Menge Menschen zusammen. Einige aus dem tobenden Haufen verlangten die Freigebung eines wegen Beleidigung der Wache dort verhafteten Sammtmachersgefellens. Nach neuerlich vorgenommener Arretirung einiger Excedenten verlief sich die Menge wieder ruhig.

— Die neue Organisation des Polizeiwesens soll mit dem 1. Juni erfolgen. Die Zahl der polizeil. Districte wird bedeutend vermehrt und die Wachmannschaft gänzlich organisirt. Die Offiziere der Wachmannschaft übernehmen zugleich Functionen als Commissäre, und einem Jeden wird eine entsprechende Zahl Schutzmannen mitgetheilt, welche zugleich zum Bureaudienst verwendet werden. Besonderer Bedacht wird auf Vermehrung der expon. Commissäre in den Umgebungen Wiens genommen werden.

— Das Ministerium des Innern hat eröffnet, daß die Stenographie als freier Lehrgegenstand auch an den Gymnasien gelehrt und die Fortgangsklasse aus diesem Gegenstande in das Studienzeugniß aufgenommen werden kann.

— In dem vorgestern (Sonntag) unter dem Vorsteher Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrathe sollen vorzugsweise Anträge wegen Aufhebung des Ausnahmezustandes in Wien und Prag in Erwägung gezogen worden seyn, ohne daß die denselben zu Grunde gelegene Idee der baldigen Aufhebung wesentlichen Anklang gefunden hätte. Die Regierung soll vor allem abwarten wollen, welche Wendung die auswärtigen Staats-Angelegenheiten nehmen, ehe sie zu einem Beschlusse schreitet. Die Veröffentlichung eines Gesetzes über den Belagerungszustand steht jedoch in naher Aussicht.

Telegraphische Depeschen.

— Paris, 21. April. Passage l'opéra. Fünfprocentige Rente 89 Fr. 25 Cent. Man unterhält sich lebhaft von einer bevorstehenden Modification des Ministeriums. Eine Vereinigung von Repräsentanten der National-Versammlung fand Statt, weil die Brochure Caroche-Jacquelin's, worin er seinen bekannten Antrag ausführlich entwickelte, polizeilich verboten ward.

F e n i l l e t o n .

W e l d e s .

Von Dr. B. F. Klun.

Das Thal von Laibach nach Burgen
hätte ich für das schönste, was ich in
Europa gesehen habe.
Humphry Davy.

Wenn heben nicht diese Worte des berühmten englischen Naturforschers und Schriftstellers, sobald er das herrliche Weldeß betritt, wo sich die frische Kraft der großartigsten Natur verschmolzen in die poetische Schönheit einer idyllischen Landschaft, wie sie nur eines Geyser's zarte Phantasie sich zu schaffen verstand, vor ihm ausbreitet! Und diese majestätische Gruppe des großen Schöpfungsgemäldes liegt anspruchslos und fast unbekannt nur ein Paar Meilen von Laibach; diese lebendige Gallerie für Maler und Naturfreunde liegt fast ganz verwaist, während die vielfach ausgebeutete majestätische Schweiz und Italiens paradiesische Fluren alljährlich ganze Schaaren Bewunderer an sich locken. Ferne davon, daß heimatliche Schönheiten mich bestechen sollten, ungerecht gegen fremde zu seyn, kann ich denn doch nicht umhin, diesem Theile des schönen Oberkrain einen würdigen Platz neben den obgenannten europäischen Naturschönheiten anzuweisen. Daß dieser Theil des naturhistorisch berühmten Krain in der Fremde wenig oder gar nicht gekannt wird, davon liegt die Schuld — man muß es zur Schande der vaterländischen Schriftsteller bekennen — wohl lediglich darin, daß es sich die Söhne der Heimath viel zu wenig angelegen seyn ließen, diese großen Vorzüge auch außerhalb der Grenzen des Kronländchens Krain bekannt zu machen. Abgesehen von den materiellen Vortheilen, die bei ausgebreiteterem Bekanntwerden durch den Besuch von Fremden für unser Land erwachsen, wäre hierdurch der Kunst und den Naturwissenschaften eine neue, reiche Schatzkammer eröffnet, welche wenigstens durch ihre Rückwirkung für das Vaterland selbst von höchst wohlthätigem Einflusse wäre! Es liegt außer dem Bereiche des mir bei Schreibung gegenwärtigen Artikels vorgestreckten Zieles, in eine nähere Schilderung dieses schönen Punktes mich einzulassen, da ich eigentlich nur von der Weldeßer Heilquelle vor der Hand sprechen wollte.

Diese zu Zeiten Balvasors (4. B., S. 604) wegen ihrer heilenden Kraft in ziemlicher Verbreitung bekannte Quelle wurde im 17. Jahrhunderte „zerstört und verwüstet“ von dem Herrn Fermann von Rakenstein, und Hrn. Homan in Lees jedoch vor beiläufig 30 Jahren wieder in genußbaren Stand gesetzt, indem sie durch Zuziehung des Herrn Dr. Petrovič in Rodmannsdorf die Heilquelle von der nahe befindlichen kalten Quelle vorsichtig absonderten, und ein hölzernes Gebäude darüber aufführten. *) Ueber den Gehalt und die Heilkraft des Weldeß entnehme ich einem darüber vom ehemaligen Laibacher Prof. Richter veröffentlichten Aussätze Nachstehendes:

„Obwohl das Weldeßer Heilwasser laut vorgenommener Analyse desselben durch Hrn. Dr. Leschan (controllirt durch Hrn. Prof. Jaquin in Wien), weder an gasartigem Gehalt, noch an Reichthum an fixen Theilen reich ist, auch wegen seiner 18 Grad Wärme nur einen untergeordneten Platz gegen die eigentlichen Warmbäder behauptet, so haben doch die vielfältigen Beweise von günstigem und ersprießlichem Gebrauche des Weldeßer Heilwassers die gegründete Vermuthung für sich, daß die Bestandtheile desselben, wenn auch nicht vermöge ihrer Qualität, so durch ein glückliches quantitatives Verhältniß gegen einander eine solche Mischung darbieten, welche auf gewisse Uebel recht wohlthätig einwirken kann. Es gibt nämlich in andern Ländern ebenfalls Bäder, welche, wie das Schlangenbad im Nassauischen, das Dobelbad bei Graz, keine eigentlich warme Quellen, sondern nur Laubäder genannt werden können, aber

als solche doch anerkanntermaßen sehr heilsam sind. Vorzüglich wirksam beweisen sich derlei Quellen in Krankheiten von erhöhter Sensibilität, gesteigerter Irritabilität und krampfhafter Reizbarkeit, die eben darum nur einen geringen Grad des Reizes von außen zulassen oder benöthigen, endlich bei allen Uebeln, die aus fehlerhaften Lymphsystemen entspringen. Dieses letztere ist nun vorzüglich der Fall bei der Weldeßer Heilquelle, welche, wie die Erfahrung zeigt, eine sehr urintreibende Kraft besitzt. In jenen Krankheiten also, welche nur einen geringeren Wärmegrad zulassen oder erfordern, bei Nervenschwäche, Hypochondrie, Hysterie, unordentlicher Menstruation, Bleichsucht, weißem Fluß, Lähmungen, Gliederreißern aus Atonie, örtlichen Scropheln, dürfte besagte Quelle sicher nicht ohne einigen günstigen Erfolg angewendet werden. Ferner lehrt die Erfahrung, daß dieses Bad eine auffallende, fast spezifische Heilkraft besitzt: gegen Frostbeulen (es hebt sogar die fernere Anlage dazu), gegen alte Geschwüre, chronische Hautausschläge ohne Fieber, gegen aufgelockerte Gelenkgeschwülste, Gliederschwamm, trockene, rauhe Haut, welche dadurch sehr geschmeidig wird, gegen Steifheit und Vertrocknung der Glieder, die gewöhnlichen Folgen des Alters.

Da ferner, laut angestellter Analyse, die Weldeßer Quelle nur wenig gebunden und gar keine ungebundenen Gasarten und flüchtigen Bestandtheile besitzt, so dürfte das Wasser durch die Erhitzung auch nichts von seiner Wirksamkeit verlieren, sondern müßte vielmehr daran gewinnen in allen jenen Fällen, wo ein höherer Wärmegrad erforderlich ist, z. B. bei Verhärtungen der Baueingeweide, in der Gicht, bei Lähmungen und Steifheit nach zugeheilten Wunden.

Wenn sich übrigens aus den bisher gemachten Erfahrungen ergibt, daß die Weldeßer Quelle meistens nur für die Bewohner der Umgegend, und gegen dort endemisch herrschende Krankheiten, Scrophelsucht, chronische Hautausschläge, veraltete Geschwüre, Steifheit der Glieder (wie dieses in allen Orten der Fall ist, wo Bergbau, Hammerwerke, Schmieden u. dgl. betrieben werden), heilkräftig gewesen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieses auch der Fall seyn würde in vielen andern, nicht localen Krankheiten, wie denn wiederum Beweise vorhanden, daß Kranke in Weldeß genesen sind, die früher in Montefalcone, Töplitz bei Neustadt, Lüssern und Rohitsch ohne Erfolg gebadet hatten. Rechnet man nun noch hinzu die ausgezeichnet schöne Gegend, darin die Weldeßer Heilquelle liegt, ein glücklicher Umstand, den gar viele Bäder vermissen, die gesunde Luft, die herrlichen Umgebungen und Spaziergänge, die angenehme Wasserfahrt auf dem Weldeßer See, die Nähe der an Naturschönheiten so reichen Wochein, so dürften Personen, welche durch angestrengte Kopfarbeit, sitzende Lebensart, sich Nervenübel, Anschoppungen des Unterleibes, Verdauungsbeschwerden zugezogen, dort gar sehr ihre Rechnung finden.“

Dieses Bad hat nun der Laibacher k. k. Oberpostverwalter Hr. Hofmann käuflich an sich gebracht, und wir haben gegründete Hoffnung anzunehmen, er wird das Ganze in einen Stand setzen, der nicht nur für Weldeß, sondern überhaupt für Krain ein ehrenvoller wird genannt werden können, und wofür ihm das Land zweifelsohne zu großem Danke verpflichtet seyn wird. Leider befinden sich die Straßen in einem bedauerlichen, mitunter sogar gefährlichen Zustande. Ist es nicht zu bedauern, daß ein von der Natur so verschwenderisch ausgestatteter Ort an dem Nothwendigsten, wozu doch zweifelsohne die Straßen gehören, so vernachlässigt dasieht? doch wollen wir hoffen, daß endlich auch dieses längst und zu wiederholten Malen ausgesprochene Bedürfnis berücksichtigt wird, was in den gegenwärtigen Verhältnissen der Eisenbahnverbindung Laibach's um so dringender sich herausstellt.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, zweier eben erschienenen Ansichten von Weldeß zu er-

wähnen, die ein hiesiger Privatmann durch den akademischen Maler Hrn. Goldenstein aufnehmen und in Wien lithographiren ließ. Diese Blätter übertreffen Alles, was bis jetzt über Weldeß gesehen wurde, und wir können sowohl über den Punkt, von dem aus sie aufgenommen wurden, und der Weldeß nebst der Umgebung in der schönsten Lage sehen läßt, als auch über die Ausführung uns nur höchst lobend äußern. Diese Lithographien sind ganz im französischen Geschmacke, und können den besten Pariser Lithographien würdigst zur Seite stehen. Dieser wahrhafte Patriot verdient gewiß von allen Freunden der Heimat die lobendste Anerkennung, und es ist nichts mehr, als eine angenehme Pflicht, wenn man seiner mehrseitigen Verdienste um Emporhebung von Weldeß auf das Rühmendste erwähnt. Wie man vernimmt, werden diese Abbildungen in Weldeß verkauft werden; doch theilen wir in diesem Punkte ganz die Ansicht der für die Heimat so vielfältiger Verdienste sich erfreuenden „Novice“, daß dieselben auch in Prag, Wien, Graz u. zum Verkaufe ausgesetzt würden; fügen aber noch bei, daß ein Paar dieser Ansichten, nebst einer kurzen topographischen Schilderung, im Borsale und in den Gasthaus-Localitäten des Laibacher Eisenbahnhofs ausgehängt werden möchten, wodurch die Aufmerksamkeit so mancher Reisenden auf diese interessanten Punkte gelenkt werden würde. Auch die Bemerkung der „Novice“, daß man in auswärtigen Blättern — allefalls in deutschen und italienischen — diesen gerechten Stolz Krains besprechen sollte, verdient volle Beachtung und Würdigung. So lange der Edelstein in der Erde verborgen liegt — ist er werthlos!

Concert des Herrn Leiternmayer,

am 19. April 1850.

Durch Zusammentreffen besonders günstiger Umstände, und das Zusammenwirken mehrerer für Laibach außergewöhnlicher Künstler gestaltete sich dieses Concert zu einem wahrhaften Kunstgenusse.

Die Gefälligkeit der hier anwesenden ersten Parthien der italienischen Oper muß jedenfalls lobend erwähnt werden. Der Plan, das Einstudiren und die Ausführung, Alles in ein Paar Tagen — konnte nur durch die anopfernde Bereitwilligkeit dieser Künstler zu Stande kommen.

Der Herr Concertgeber trug zwei Piecen vor. Sein schöner Vortrag, seine gewandte leichte Bogensführung, und seine Reinheit der Intonation sind bekannt und gewürdigt, fanden aber den verdienten Beifall nicht so ganz, was hauptsächlich wohl der dem Neuen und Ueberraschenden mehr zugewandten Aufmerksamkeit zuzuschreiben ist.

Hr. Dei sang zwei Piecen, eine statt des erkrankten, sehr geschätzten Frls. Petrettini. Seine Kraft, Routine und besonders in nicht zu hohen Lagen ausgezeichnete Stimme, ernteten wieder, wie immer, gerechten Beifall.

Hr. Husioles, Zögling des Prager Conservatoriums, gegenwärtig Orchestermittglied des k. k. Hoftheaters in Pesth, war eine eben so ungewöhnliche als erfreuliche Erscheinung. Er wußte aus seinem unbekannten Instrumente, Contrabaß, durch einen für dieses Instrument unglaublichen Vortrag seltene Melodien zu entlocken, und entwickelte besonders in seinem Flageolet Auserordentliches. Seine Sicherheit und außerordentliche Fertigkeit reizen zur Bewunderung hin, während sein Vortrag vergessen läßt, daß der Contrabaß sein Instrument ist.

Hr. Smittler, ein geborner Triestiner, mit seiner ungemein klaren, lieblichen und reinen Stimme die Herde unserer Oper, der deutschen wie der italienischen Musik gleich befreundet, erntete nach zwei Piecen, besonders aber nach „Schubert's Wanderer“, der wiederholt werden mußte, einen wahren Beifallssturm. Hr. Smittler bewies im Wanderer, daß seine metallreiche Stimme in höhern wie in tiefern Lagen gleich ausgezeichnet sey.

Hr. Boulet, als früheres Mitglied unserer Bühne sehr vorthellhaft bekannt, declamirte zwei Piecen, die eine crasse mit Gefühl und Feuer, die zweite scherzhaft mit vielem Humor. Ungemein wünschenswerth wäre es, wenn überhaupt in den Akademien ausgezeichnete literarische Piecen, besonders die wenig bekannten der Neuzeit zum Vortrage kämen, denn die Wirkung eines guten Gedichtes bleibt unstrittig, wie die eines guten Musikstückes, für Bildung und Gefühl wichtig; freilich ist nicht immer ein so ausgezeichneter Declamator, wie Hr. Boulet, zu finden. — Schließlich können wir den Wunsch nicht unterdrücken, es möge uns ein derartiger Kunstgenuß recht bald wieder zu Theil werden.

*) Jllustr. Bl. Nr. 7 v. J. 1821 und Nr. 20 v. J. 1822.